



Merkblatt

Pflichten von stellensuchenden Personen

Die Personalberaterinnen und Personalberater des Regionalen Arbeitsvermittlungszentrums (RAV) sind engagierte und kompetent geschulte Fachpersonen, die Sie während der Arbeitslosigkeit begleiten, bzw. bei der Stellensuche aktiv unterstützen.

Damit sie ihre Aufgaben effizient und effektiv wahrnehmen können, entstehen Ihnen infolge Ihrer Anmeldung beim RAV Pflichten, über die in diesem Merkblatt genauer informiert wird. Es ist wichtig, dass Sie diese Pflichten beachten und erfüllen. Andernfalls kann Ihre Arbeitslosenentschädigung gekürzt oder sogar gestrichen werden, bzw. - falls Sie keine Taggelder beanspruchen - kann Ihnen das RAV keine Unterstützung bieten.

Arbeitsbemühungen

Zentrale Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Dienstleistungen des RAV ist, dass Sie sich intensiv, zielgerichtet und kontinuierlich um eine Lösung Ihrer arbeitsmarktlichen Situation - in der Regel um eine Anstellung - bemühen.

Für Personen, die Arbeitslosenentschädigung beanspruchen, gilt die Pflicht zur Stellensuche schon während der drei letzten Monate davor, bzw. ab dem Zeitpunkt, ab dem sie Kenntnis davon haben, dass sie objektiv von Arbeitslosigkeit bedroht sind.¹ Falls Sie in dieser Zeit Ferien geplant hatten, sind Sie währenddessen - auch im Ausland - ebenso zur Stellensuche verpflichtet wie während eines sogenannten Zwischenverdiensts.

Verschaffen Sie sich mehrmals pro Woche neue Gelegenheiten, um eine Anstellung zu erhalten. Die Anzahl der erforderlichen Arbeitsbemühungen hängt stark von deren Qualität und den Chancen der einzelnen Bewerbungen ab. Schriftliche Bewerbungen, die individuell formulierte Motivationschreiben beinhalten und entsprechend aufwändig sind, werden z.B. viel höher gewichtet als kurze Telefonate. Aber auch sogenannte Aktiv- oder Initiativbewerbungen, das persönliche Vorstellen bei möglichen Arbeitgebern oder Treffen mit Personen, die Ihnen zu einer Anstellung verhelfen können, werden berücksichtigt. Bei Unsicherheiten dazu ist es wichtig, dass Sie so schnell wie möglich mit dem RAV Kontakt aufnehmen und vereinbaren, wie Sie Ihre Stellensuche optimal gestalten.

Wichtig:

Dokumentieren Sie Ihre Stellensuche mit dem vollständig und wahrheitsgetreu ausgefüllten Formular "Nachweis der persönlichen Arbeitsbemühungen". Reichen Sie das Formular während der Dauer Ihrer Anmeldung beim RAV unbedingt jeweils spätestens am fünften Tag des Folgemonats ein, ansonsten können Ihre Bewerbungen nicht mehr berücksichtigt werden.

Das Portal „arbeit.swiss“ bietet Ihnen die Möglichkeit, Arbeitsbemühungen online zu erfassen und an das RAV zu übermitteln - Ihr/e Personalberater/in wird dies mit Ihnen besprechen.

Bewahren Sie schriftliche Unterlagen wie z.B. Kopien von Bewerbungsschreiben oder Absagebriefen unbedingt auf, damit sie diese auf Verlangen des RAV einreichen können. Diese Angaben

¹ Ausnahmen: Bei einer ärztlich bescheinigten, vollständigen Arbeitsunfähigkeit, während der letzten beiden Monate vor der Niederkunft, während des Mutterschaftsurlaubs von 14 Wochen und während der letzten sechs Monate vor Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters, bzw. Beginn des AHV-Rentenvorbezugs besteht keine Pflicht zur Stellensuche. Personen, die kurz vor Abschluss ihrer Ausbildung stehen, sind dazu verpflichtet, sich ab dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme des Prüfungsergebnisses oder - falls sie sich davor beim RAV anmelden - ab der Anmeldung beim RAV - um Arbeit zu bemühen. Nach Abschluss der obligatorischen Schulzeit beginnt diese Pflicht vor Ende des Schuljahres.

sind notwendig, um das RAV in die Lage zu versetzen, die Stellensuche auf konkreten Anlass hin oder im Rahmen einer Stichprobe überprüfen zu können.

Beratungs- und Kontrollgespräche

Nachdem Sie dem RAV Ihre Anmeldeinformationen vollständig eingereicht haben, werden diese von uns im Informatiksystem der Arbeitslosenversicherung erfasst. Im Anschluss findet das erste Beratungsgespräch spätestens innert zwölf Tagen statt. Stellen Sie sicher, dass Sie in dieser Zeit verfügbar sind. Im Folgenden finden in angemessenen Zeitabständen, aber mindestens alle zwei Monate, Beratungs- und Kontrollgespräche statt. Dafür stellt das RAV einerseits personelle Ressourcen zur Verfügung, andererseits soll Ihre Verfügbarkeit für den Arbeitsmarkt regelmässig überprüft werden.

Deswegen sind die Termine beim RAV grundsätzlich verbindlich und mit aller gebotenen Sorgfalt einzuplanen. Melden Sie sich beim Auftreten einer Verhinderung umgehend beim RAV, um in begründeten Fällen eine Terminverschiebung vornehmen zu können. Falls Ihr/e Personalberater/in telefonisch gerade nicht zur Verfügung steht, können Sie per E-Mail oder über die Mitarbeitenden der Telefonzentrale eine Nachricht hinterlassen.

Erreichbarkeit

Stellen Sie sicher, dass Sie in der Regel innert Tagesfrist vom RAV per Telefon, E-Mail oder Post erreicht werden können.

Auskunfts- und Meldepflicht

Gemeinsam mit Ihnen erstellt Ihr/e Personalberater/in eine berufliche Situationsanalyse, um die Grundlage für eine erfolgreiche Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt zu schaffen. Oft gilt es, die bisherige Strategie kritisch zu hinterfragen und neue Wege einzuschlagen. Dabei helfen Ihnen auch gezielte Weiterbildungskurse oder Beschäftigungsprogramme, die Sie für den aktuellen Arbeitsmarkt qualifizieren.

Dazu ist es notwendig, dass Sie dem RAV gegenüber alle relevanten Auskünfte erteilen und die entsprechenden Dokumente einreichen. Melden Sie unaufgefordert auch sämtliche Änderungen, die Ihre persönliche oder berufliche Situation betreffen. Dies gilt insbesondere, wenn Sie

- aufgrund von Krankheit oder wegen eines Unfalls arbeitsunfähig sind *sieben Kalendertage ab Beginn der Arbeitsunfähigkeit*
- Ihre Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse oder sonstige Kontaktdaten ändern *sofort bei einer Veränderung*
- eine neue Stelle antreten oder einen Zwischenverdienst erzielen *vor Antritt der Tätigkeit*
- Ferien beziehen oder anderweitig abwesend sind *vor Antritt der Abwesenheit*
- Militär, Zivildienst oder Zivilschutz leisten *bei Kenntnis des Beginns der Dienstleistung*
- eine IV-Rente oder Taggelder einer anderen Versicherung erhalten oder beantragen *bei Kenntnis des Erhalts oder einer Einreichung des Antrags*
- eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnehmen oder sich eine Änderung im Umfang und/oder der Regelmässigkeit der bestehenden selbstständigen Erwerbstätigkeit ergibt *bei Kenntnis einer Aufnahme oder Änderung der selbstständigen Erwerbstätigkeit*